

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 26 (1950-1951)

Heft: 5

Artikel: Bunkerbegleitschermützel

Autor: C.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

herbeizuführen. «Dem Blitzkrieg kann nur mit der Waffe des Blitzkrieges begegnet werden — dem Panzer.» Hart erinnert auch daran, daß neben den materiellen Wirkungen des Panzers auch seine psychologischen nicht vergessen werden dürfen, daß z. B. die Erfahrungen anderer Länder gezeigt haben, daß Truppen, welche Panzerangriffen ausgesetzt sind, ihr Selbstvertrauen verlieren, wenn sie nicht mit der Hilfe von Panzern aus den eigenen Reihen rechnen können.

Die Schaffung einer schweizerischen Panzerwaffe sieht nicht die Aufstellung von Panzerdivisionen vor. Nach dem Exposé des Waffenchefs der Leichten Truppen wird mit der Anschaffung von ca. 550 Panzern gerechnet, die mit allen Unkosten auf ca. 800—900 000 Franken pro Stück zu stehen kommen. Der für das schweizerische Gelände ideale Panzer wurde noch nicht gefunden, der neben einer wirksamen Kanone auch über gute Beweglichkeit und Panzerung verfügt.

Liddell Hart meint dazu, daß dieser Preis auf einen sehr schweren und wirksamen Panzer schließen lasse, daß für dieses Geld der beste der heute produzierten Panzer gekauft werden könne. Er glaubt, daß die Wahl des besten Typs auch von der Art der Panzer bestimmt werde, die gegen die Schweiz zum Einsatz kommen könnten. Nach seiner Auffassung wird ein Angreifer sehr schwere Panzer einsetzen, jedoch in beschränkter Anzahl, da das Land für schwere Truppen nicht gerade ein geeignetes Gelände bilde. Liddell Hart glaubt, daß man eher mit einer Masse von mittleren Panzern zu rechnen hätte, mit denen besser manövriert werden kann.

Er betont auch, daß, wenn die

militärischen Behörden die Anschaffung nur eines Panzertyps beabsichtigen, es selbstverständlich klug ist, den besten zu wählen. Captain Hart gibt aber gleichzeitig zu bedenken, daß 550 Panzer nicht viel ist und unter Umständen nicht genügen könnten, allen Bedrohungen zu begegnen. Für den Angriff auf starke Stellungen braucht es schwere Panzer, aber für die mobile Verteidigung kann ein leichterer Panzer genügen, vorausgesetzt, daß er über ein wirksames Geschütz verfügt, das auf eine Distanz von 1000 m schwere Panzer zu durchschlagen vermag.

Liddell Hart ist daher persönlich der Auffassung, daß die Schweiz mit dem Geld, das sie für 550 schwere Panzer ausgeben will, drei- bis viermal so viele Panzer dieses leichteren Typs beschaffen könnte. Er glaubt, daß die Kombination zwischen schweren und leichten Typen die beste Lösung bringt. Persönlich würde er 150 oder 200 schwere Panzer vorziehen und dazu 1400—1600 eines leichteren Typs anschaffen, welcher über ein wirksames Geschütz verfügt und gleichzeitig auch schneller und beweglicher ist. Nach seiner Meinung ist die Panzerung weniger wichtig, da in der Verteidigung leichtere Panzerung durch größere Beweglichkeit ausgeglichen werden kann. Liddell Hart vertritt auch die Auffassung, daß durch die fortschreitende Verbesserung der Panzerabwehrwaffen die dicke Panzerung wahrscheinlich schon in naher Zukunft an Wert verlieren wird, während eine Kombination von Beweglichkeit und Feuerkraft immer noch indirekten Schutz gewährt. Er behauptet auch, daß heute dieser leichte Typ bereits fabriziert wird, läßt aber die Frage offen, ob er genau das ist, was die Schweizer-

armee benötigt und ob er für die Schweiz produziert werden kann.

Captain Liddell Hart bekennt sich als sehr stark beeindruckt von den Resultaten, die in der Schweiz in den kurzen Ausbildungszeiten erreicht werden. Er weist darauf hin, daß vier Monate für die Ausbildung von Panzermannschaften eine kurze Zeit sind, daß es aber mit den schweizerischen Methoden und der angestrebten maximalen Intensität der Ausbildung möglich sein sollte. Er betont auch, daß natürlich sehr viel auch von der Art der angeschafften Panzer abhängt, da sich die Schwierigkeiten der Handhabung mit der zunehmenden Komplizierung — die gerade bei schweren Panzern anzutreffen ist — steigern.

Abschließend beantwortet Captain Liddell Hart die Frage, ob es nicht klüger sei, sich auf die Entwicklung anderer Panzerabwehrwaffen zu konzentrieren statt Panzer zu kaufen, da die Entwicklung der Panzerabwehrwaffen auch nach seinen eigenen Worten große Fortschritte mache und die von der Schweiz mit teurem Geld angeschafften Panzer vielleicht schon in wenigen Jahren von billigeren und besseren Panzerabwehrwaffen überholt sein könnten. Dazu sagt der Panzerspezialist, daß der Wert der dicken Panzerung wahrscheinlich abnehmen wird, je größer die Durchschlagskraft der Panzerabwehrwaffen wird. Dagegen wird der Wert einer überaus beweglichen Form von Feuerkraft, wie sie im Panzer zu finden ist, bestehen bleiben. In den vergangenen dreißig Jahren haben die statisch denkenden Militärs immer und immer wieder erklärt, der Tank sei tot; die Ereignisse haben ihnen seither aber immer wieder unrecht gegeben.

Bunkerbegleitschärmützel

Die Verhandlungen im sog. Bunkerprozeß vor Divisionsgericht 3 B waren für einen Teil der Angeklagten dadurch in Zweifel gesetzt worden, weil dieselben als Zivilpersonen die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit beschränkt haben. Die im Herbst 1946 durch die Gruppe Festungswesen der Generalstabsabteilung durchgeführten Versuchsschießen förderten erhebliche Mängel an Festungsbauten zutage, was dann zu einer militärischen Untersuchung und Strafantragstellung gegen die Schuldigen führte. Auf den sehr umfangreichen Sachverhalt näher einzutreten erübrigt sich, da derselbe aus den Verhandlungen des zurzeit in Bern tagenden Divisionsgerichts durch die Tagespresse genügend bekannt wird. Die den Beschwerdeführern zur Last gelegten Delikte, wie Verletzung von Lieferungsverträgen, militärischer Landesverrat, eventuell Sabotage, des Betruges usw., datieren aus den Jahren 1943—1945, als die Kriegsnotrechtserlaß auch Zivilpersonen unter gewissen Voraussetzungen dem Militärstraf-

recht unterstellt. Die Beschwerdeführer machten nun in ihrer Kompetenzkonfliktsbeschwerde speziell geltend, jene Noterlaße seien entweder aufgehoben worden oder fänden auf sie überhaupt keine Anwendung, so daß die Zuständigkeit der militärischen Justizbehörden für die von ihnen angeblich begangenen strafbaren Handlungen zu verneinen sei.

Das Bundesgericht hatte bei der ihm obliegenden Entscheidung darüber, ob die zivile oder militärische Gerichtsbarkeit in dieser Angelegenheit zuständig sei, zunächst die einzelnen Tatbestände zu untersuchen, und speziell jene zu überprüfen, welche die Verletzung von Lieferungsverträgen betreffen. Dabei lief die Frage darauf hinaus, wie Art. 17, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 3. August 1945 betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes (BRB) auszulegen sei. Danach werden neue Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der aufgehobenen Bundesratsbeschlüsse nur durchgeführt, wenn die Tat vor dem 21. August 1945 begangen und vor dem 31. Dezember 1945 ein maßgebliches Untersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Es ist nun unbestritten, daß das Verfahren gegen sämtliche Beschwerdeführer erst nach dem 31. Dezember 1945 eingeleitet worden ist. Darauf gestützt bestritten diese die Zuständigkeit der Militärstrafgerichtsbarkeit, weil der BRB vom 29. August 1939, der sie dem Militärstrafrecht unterstellt habe, durch Art. 2 BRB vom 3. August 1945 aufgehoben worden sei. Dieser Art. 2 bestimmt lediglich, daß die Zivilpersonen für die in Art. 3, Abs. 1, Militärstrafgesetz (MSG) genannten Handlungen dem Militärstrafrecht unterstehen. Er schafft damit die unerlässlichen Voraussetzungen für die Strafbarkeit von Zivilpersonen für die im ordentlichen Militärstrafrecht umschriebenen Handlungen. Diese auf den klaren, eindeutigen Wortlaut des Art. 17, Abs. 2 BRB von 1945 gestützte logische Überlegung schließt es aus, daß Tatbestände des ordentlichen Rechts von

dieser Bestimmung erfaßt werden. Sie kann sich nur auf die durch notrechteliche Bundesratsbeschlüsse neu geschaffenen Tatbestände beziehen. Diese Auslegung steht auch mit dem Zweckgedanken, der dem BRB von 1945 zugrunde liegt, in Einklang. Wenn somit eine zeitliche Beschränkung des außerordentlichen Notrechts sich aufdrängte, speziell jenes, das bezüglich des Aktivdienstes erging (in Art. 17, Abs. 2 BRB von 1945 geordnet), so bestand hingegen für eine solche zeitliche Beschrän-

kung für die Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen des *ordentlichen Militärstrafrechts* kein Anlaß, und zwar auch nicht in bezug auf Zivilpersonen, die infolge des Unterstellungsbeschlusses ihm unterstanden. Eine solche zeitliche Beschränkung hätte im Gegenteil eine Privilegierung von Zivilpersonen gegenüber den allgemein dem Militärstrafrecht unterstellten Personen mit sich gebracht, die durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt gewesen wäre und eine stoßende Rechts-

ungleichheit zur Folge gehabt hätte. Aus diesen Gründen mußten sämtliche Beschwerden bezüglich der Verletzung von Lieferungsverträgen vom *Bundesgericht abgewiesen* werden, wogegen bei den übrigen Anklagepunkten teilweise nicht eingetreten werden konnte, bei zwei Einzeltatbeständen betreffend Betruges sowie Mißbrauches und Verschleuderung von Material jedoch Gutheißung erfolgte, da hier Unterstellung unter das Militärstrafrecht verneint werden mußte.

Dr. C. Kr.

Der bewaffnete Friede

In *Nordkorea* haben fünf rothinesische Divisionen den Kampf gegen die UNO-Truppen aufgenommen. Diese Tatsache wurde von General McArthur als einer der größten Akte internationaler Gesetzlosigkeit in der Geschichte bezeichnet. Der Koreakonflikt, der mit der Vernichtung der nordkoreanischen Armee vor seinem baldigen Abschluß stand, hat damit, nachdem die UNO-Truppen einer neuen Armee gegenüberstehen, eine für die ganze Welt gefährliche Wendung genommen.

Das ist für alle Friedensfreunde ein schwerer Schlag. Das rothinesische Vorgehen, das die Pekinger Regierung auch aller Unterstützung beraubt, das ihr vor allem von den indischen Staatsmännern und realistisch denkenden Kreisen Englands entgegengebracht wurde, enttäuscht auch alle diejenigen, die im kommunistischen Diktator des neuen China eine Art asiatischer Tito sahen, und hofften, er sei den Herren im Moskauer Kreml nicht bedingungslos zu Diensten. Der rothinesische Einmarsch in Tibet und das Ueberschreiten der mandschurisch-koreanischen Grenze zeigt auch wieder einmal mehr, was von den Moskauer Friedensschalmeien und dem scheinbaren Nachgeben in der UNO und andernorts zu halten war.

Die weitere Entwicklung in Korea, das Verhalten der UNO und der verantwortlichen Staatsmänner in Amerika und England dürfte Entscheidungen bringen, deren Auswirkungen auch in Europa zu Reaktionen führen werden, die über den «Koreaschock» hinausgehen. Mit den Ereignissen in Nordkorea und in Tibet nimmt auch der Brand in Französisch-*Indochina* immer größere Formen an. Die Franzosen werden von Stützpunkt zu Stützpunkt gejagt und die Stärke und Ausrüstung der Moskauer Rebellen scheint über die offene chinesische Grenze immer mehr zu wachsen. Diese Perspektiven verlangen gebieterisch nach einem mutigen Entschluß, soll der Vormarsch des Weltkommunismus in Asien end-

lich zum Stillstand gebracht werden.

*

Unterdessen hat die Generalversammlung der *Vereinten Nationen* einen Plan gutgeheißen, welcher die Bekämpfung künftiger Aggressionen vorsieht. Die Bestimmung des Planes, wonach die Generalversammlung innert 24 Stunden einberufen werden muß, falls der Sicherheitsrat durch das Veto eines seiner ständigen Mitglieder verhindert ist, die Aggression zu bekämpfen, wurde mit 52 gegen 5 Stimmen (Sowjetblock), bei einer Enthaltung, gutgeheißen.

Die Errichtung einer aus 14 Mitgliedern bestehenden «Friedensbeobachtungskommission» wurde mit 57 Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen. Kein einziges Mitglied der Generalversammlung stimmte dagegen. Mit 45 gegen 5 Stimmen bei 7 Enthaltungen hat die Generalversammlung beschlossen, alle Mitglieder der Vereinigten Nationen aufzufordern, einen Teil ihrer nationalen Armee zur Verfügung zu stellen, damit diese Truppen gemäß den Empfehlungen der Generalversammlung oder des Sicherheitsrates verwendet werden können. Sodann wurde ohne Gegenstimme die im Plane enthaltene Erklärung gutgeheißen, wonach der effektive Friede auch davon abhängt, daß alle Nationen die Menschenrechte und die grundlegenden Freiheiten respektieren und daß in allen Ländern der wirtschaftliche und soziale Wohlstand errichtet wird.

Die Generalversammlung lehnte eine Anzahl sowjetischer Ergänzungsanträge ab. Der Präsident der Generalversammlung erklärte, daß die vorliegende Resolution vielleicht die wichtigste sei, die seit der Gründung der Vereinigten Nationen der Generalversammlung der UNO vorgelegt wurde.

*

Die Verteidigungsminister des *Nordatlantikpaktes* haben in ihrer letzten Sitzung in Washington über die Aufstellung einer atlantischen

(Militärische Weltchronik.)

Armee beraten. Wie hierzu von unternachter Seite verlautet, sieht der Verteidigungsplan für Westeuropa die Aufstellung einer Einheitsarmee von 50 Divisionen, starke Flottenverbände im Atlantik und im Mittelmeer, sowie die Stationierung von starken Kräften der Luftwaffe in Großbritannien und auf dem europäischen Kontinent vor.

Der Oberbefehl über diese Einheitsstreitmacht wird voraussichtlich General Dwight D. Eisenhower übertragen werden. Die Aufstellung dieser Streitkräfte soll bis spätestens 1953 abgeschlossen sein.

Von diesen Streitkräften würden die USA fünf oder zehn Divisionen, mehr als die Hälfte der Kriegsschiffe, alle strategischen Bomberformationen und zwischen fünf und zehn Gruppen taktische Jagdfliegerverbände stellen. Nach dem neuen Plan würde Frankreich dem Vernehmen nach 20 bis 28 Divisionen, Großbritannien etwa fünf, Belgien, Luxemburg und Holland zusammen zwischen fünf und zehn und Italien zehn Divisionen stellen.

Großbritannien wird weniger Flotteneinheiten als die Vereinigten Staaten beitragen, würde jedoch trotzdem die Verantwortung für die Seestreitkräfte der Paktnationen teilen. Auch würden Großbritannien und Frankreich Jagdfliegerverbände für taktische Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Vereinigten Staaten verfügen zurzeit über zwei mit «Thunderjets»-Düsensflugzeugen ausgerüstete Jagdgruppen, wobei die eine in England und die andere in Deutschland stationiert ist. Diese Jagdgruppen sollen verstärkt werden, so daß jeder in Europa liegenden amerikanischen Infanteriedivision eine solche Gruppe zugeteilt werden kann. Eine solche Düsenjägergruppe umfaßt 75 Maschinen, was von den amerikanischen Taktikern pro Infanteriedivision als genügend betrachtet wird.

In Großbritannien sind zurzeit zusätzlich drei Gruppen von B-50- und B-29-Superfestungen mittleren Bom-

(Schluß Seite 86)